

Stadt Braunsbedra

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in öffentlicher Sitzung am 01.07.2020 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 06.2020 gebilligt. Es wurde bestimmt, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen soll.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zur Entwicklung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Braunsbedra "An der Leiha" (Änderungsbereich 1 – ca. 2 ha).
Parallel dazu wird die Wohnbaufläche "Hopfberg" zurückgeplant (Änderungsbereich 2 – ca. 1,5 ha).

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra mit Begründung liegt vor.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 19.10.2020 bis 19.11.2020

eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra mit Begründung, einschließlich vorläufigen Umweltberichts:
in der Stadtverwaltung Braunsbedra, im Bauamt, Markt 1, 06242 Braunsbedra während folgender Zeiten:

Montag	08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.



Stadt Braunsbedra
Markt 1
06242 Braunsbedra
Tel.: (034633) 40-0

Bankverbindung Saalesparkasse
BIC: NOLA DE21 HAL
IBAN: DE31 8005 3762 3520 0003 76

Sprechzeiten: Di: 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do: 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 15:00 Uhr
Fr: 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: Stadt_Braunsbedra@t-online.de (nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 034633 40 203 gebeten. Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung des Mindestabstands und entsprechend der weiteren aktuellen gesetzlichen Festlegungen möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit frühzeitig über die allgemeinen Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird ihr in dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum 19.11.2020 von jedermann schriftlich oder während der zuvor genannten Zeiten zur Niederschrift im Bauamt vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift richter@braunsbedra.de möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra (Stand 04.2020)
- Begründung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra (Stand 06.2020)
- Vorläufiger Umweltbericht als Bestandteil der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra (Stand 06.2020)

Die Einsichtnahme in den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra ist gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im angegebenen Zeitraum auch über das Internet-Portal der Braunsbedra unter: www.braunsbedra.de/de/flaechennutzungsplan.html möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit, Frau Richter (Tel.-Nr. 034633 40 203, E-Mail-Adresse richter@braunsbedra.de), wird empfohlen.

Parallel zu dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Braunsbedra, den 05.10.2020




Schmitz
Bürgermeister
Stadt Braunsbedra